(Stand Mai 2024)

**AKTUALISIERUNG**

**beim Umgang mit amtsärztlichen Gutachten**

**Amtsärztliche Gutachten dürfen nur in diesen Fällen verlangt werden:**

1. Nachweis der Schulunfähigkeit
2. Nachweis der Prüfungsunfähigkeit (siehe jeweilige Abschlussprüfungsverordnungen)

ÄNDERUNG bei Schulabsentismus:

Die Schule muss einen Verwaltungsakt in Form einer Aufforderung zur Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erlassen.

DIE ELTERN vereinbaren dann SELBSTSTÄNDIG einen Termin beim Gesundheitsamt.

DIE ELTERN legen das Ergebnis des Amtsarztes dann zum Nachweis der Schulunfähigkeit der Schulleitung vor.

Erfolgt dies nicht fehlt der Schüler bzw. die Schülerin unentschuldigt.